

Österreich und Belgien: Reformen in Anwaltsrecht und -ausbildung

Neues Disziplinarrecht in Österreich – reformierte
Spartenausbildung in Belgien

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2013, 626 an.

Österreich: Neues Berufs- und Disziplinarverfahren

In Österreich wurde das anwaltliche Berufs- und Disziplinarverfahren umfassend durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (BGBl. Nr. 33/2013) modifiziert, das am 1. Juni 2013 den österreichischen Nationalrat pasierte. Die Reform sieht unter anderem die Neuordnung der Instanzenzüge im Berufs- und Disziplinarverfahren der rechtsberatenden Berufe vor, die am 1. Januar 2014 in Kraft tritt. Damit sollen erstmals staatliche Gerichte in das anwaltliche Disziplinarwesen, für das bislang nur die Organe der Anwaltskammern zuständig waren, involviert werden. Die Neuregelungen gehen auf eine Entscheidung des Nationalrats zurück. Dieser forderte die Regierung bereits im Frühjahr 2012 auf, auf eine vom Gesetzgeber in der österreichischen Verfassung eingeräumten Ermächtigung zurückzugreifen, nach der es möglich ist, gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Anwaltskammern Rechtsmittel vor staatlichen Gerichten einzulegen.

Die Reform zielt darauf ab, die anwaltliche Selbstverwaltung in Österreich zu stärken, und führte zu umfangreichen Änderungen in der Rechtsanwaltsordnung sowie im Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter: Bislang sah die Rechtsanwaltsordnung vor, dass Anwältinnen und Anwälte sich in bestimmten, bedeutsamen Angelegenheiten vor der Obersten Berufungs- und der Disziplinarkommission (OBDK) verantworten mussten. Der OBDK befasste sich etwa mit Berufungen, die sich gegen die Verweigerung der Eintragung in das Verzeichnis der Anwältinnen und Anwälte sowie der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter richteten, der Anfechtung der Kammerwahl und Berufungen, die sich mit der Löschung oder dem Ruhen des Anwaltsberufs beschäftigten. Die Neuregelungen bestimmen nunmehr, dass für diese Angelegenheiten zukünftig nicht mehr die OBDK, sondern ein Senat des Obersten Gerichtshofs zuständig sein soll. Diesem Senat sollen zwei Berufsrichter und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft („Anwaltsrichter“) angehören, die durch alle Mitglieder der Anwaltskammern gewählt werden sollen. Der OBDK wird somit abgeschafft. Weiterhin soll die Berufungsfrist von zwei auf vier Wochen verlängert werden.

Die Reform sieht zudem vor, dass gegen Bescheide, die von den lokalen Rechtsanwaltskammern erlassen worden sind, nunmehr Rechtsmittel vor staatlichen Gerichten eingelegt werden können.

Belgien: Neuordnung der Anwaltsausbildung

Eine Neuausrichtung erfährt derzeit auch die belgische Anwaltsausbildung. Um homogene Ausbildungsstandards für die Anwaltsanwärterinnen und Anwaltsanwärter in Belgien zu schaffen, änderte die Anwaltskammer Brüssel ihr Ausbildungsstatut umfassend. Belgien folgt dem Spartenmodell, so dass, anders als in Deutschland, Anwärterinnen und Anwärter für das Richteramt, die Staatsanwaltschaft und die Anwaltschaft getrennt voneinander ausgebildet werden. Dabei müssen sich die Stagiaires für den Anwaltsberuf bereits frühzeitig um einen Ausbildungsvertrag mit einem Anwalt („maitre de stage“) bemühen, um überhaupt die dreijährige Anwaltsausbildung in Belgien antreten zu können. Anders als in der Bundesrepublik wird die Anwaltsausbildung in Belgien nicht durch den Staat vergütet und der Besuch der berufspraktischen Kurse in den Anwaltschulen ist gebührenpflichtig.

In den Ausbildungsverträgen werden zwischen Anwalt und Stagiaire die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Höhe des Ausbildungsalärs, für den Ausbildungszeitraum vereinbart. Um die Stagiaires vor (finanzieller) Ausbeutung zu schützen, hatten die belgischen Anwaltskammern Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der Ausbildungsverträge in den lokalen Ausbildungsstatuten formuliert. Der Kammerrat in Brüssel erließ ein entsprechendes Statut erstmals im Jahr 2011, das zuletzt am 25. Juni 2013 modifiziert wurde. Seitdem müssen Ausbildungsverträge durch die jeweils zuständige Anwaltskammer gegengezeichnet werden und der „maitre de stage“ wird verpflichtet, den Stagiaire monatlich zu vergüten sowie zumindest die Hälfte der während der Anwaltsausbildung anfallenden Kursgebühren zu übernehmen. Das Statut setzt ein monatliches Mindestgehalt (für 2013: 1.125 Euro für das erste Ausbildungsjahr, 1.312,50 Euro für das zweite und 1.500 Euro für das dritte Ausbildungsjahr) sowie ein stündliches Mindesthonorar (für 2013, gestaffelt nach Ausbildungsjahren: 15,00/17,50/20,00 Euro) fest, die beide per annum aktualisiert werden. Kommt der Ausbilder diesen Standardanforderungen nicht nach, drohen ihm Disziplinarmaßnahmen. Zudem wird die Einhaltung des Ausbildungsstatuts einmal jährlich durch die „commission du stage“ der zuständigen Anwaltskammer kontrolliert.

Kritik an diesem Ausbildungsmodell blieb nicht aus. Viele Praktiker, zunehmend Einzelanwältinnen und Einzelanwälte und kleinere Sozietäten, fühlen sich mit der (anteiligen) Übernahme der Ausbildungskosten sowie Zahlung des Monatsgehalts wirtschaftlich überfordert. Auch führt dies zu der prekären Situation, dass für viele Hochschulabsolventinnen und -absolventen die Suche nach einem „patron“ ein schwieriges Unterfangen geworden ist. (Stefanie Lemke)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221 4702935, Fax: 0221 4704918, www.anwaltsrecht.org.